

§ 14 WKehrV 2016

WKehrV 2016 - Wiener Kehrverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bei Häusern mit mehr als zwei Wohneinheiten hat die Hauseigentümerin bzw. der Hauseigentümer (jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer) dafür Sorge zu tragen, dass Abgasanlagen zum Zweck der Zuordnung zur jeweiligen Wohn- oder Betriebseinheit dauerhaft bezeichnet werden.

(2) Die Bezeichnung der Abgasanlagen hat auf den obersten Reinigungsverschlüssen (Kehrtürchen) zu erfolgen. Ist kein Kehrtürchen vorhanden, ist eine gut lesbare Bezeichnungstafel an der Außenseite der jeweiligen Abgasanlage am Dachboden oder im Bereich des Kopfes anzubringen. Reinigungsverschlüsse im Bereich der Sohle (Putztürchen) in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses sind wie Kehrtürchen zu bezeichnen.

(3) Die Bezeichnung der Abgasanlage hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. die fortlaufende Nummer der Abgasanlage,
2. die Bezeichnung des zugehörigen Anschlussgeschoßes,
3. die Bezeichnung der zugehörigen Wohn- oder Betriebseinheit, sowie
4. bei mehrfach belegten Abgasanlagen die Art des verwendeten Brennstoffes.

(4) Mehrfach belegte Abgasanlagen sind als solche zu bezeichnen.

In Kraft seit 05.07.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at